

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

Bachelorarbeit

aus dem Seminar Strategisches Management

Betreuender Lehrveranstaltungsleiter

Prof. Dr. Christoph Philipp Schließmann

Sommersemester 2014

Thema 4:

Produkthaftung im Vergleich.

Untersuchen Sie vergleichend die Strukturen und Inhalte von Produkthaftung in
der EU und den USA.

Zu welchen zentralen Erkenntnissen und Aussagen kommen Sie?

Name: Janina Bachmaier
Salzburg, den 30.6.2014

I. Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	1
2. Was versteht man unter Produkthaftung?	2
3. Produkthaftung in Europa	4
3.1 Produkthaftung entsprechend EG-Richtlinie 85/374/EWG	4
3.1.1 Ziele und Inhalt.....	5
3.1.2 Umsetzung in nationales Recht	8
3.2 Rechtslage in Österreich	9
3.2.1 Allgemein	10
3.2.2 Produkthaftung	11
3.2.3 Weitere Anspruchsgrundlagen des nationalen Rechts.....	19
3.2.3.1 Gewährleistung.....	19
3.2.3.2 Garantie	21
3.2.3.3 Deliktische Haftung.....	22
4. Produkthaftung in den USA	24
4.1 Allgemein	24
4.2 Anspruchsgrundlagen	28
4.2.1 Fahrlässigkeit („negligence“).....	28
4.2.2 Gewährleistungshaftung („warranty“).....	29
4.2.3 Gefährdungshaftung („strict liability“).....	30
4.3 Allgemeines und Besonderheiten im Verfahrensrecht	31
4.3.1 Zuständigkeit der Gerichte.....	32
4.3.2 Zivilverfahrenskosten	33
4.3.3 ‚Punitive Damages‘	34
4.3.4 Beweiserhebung	34
4.3.5 ‚Class Action‘ und ‚Jury‘	35
5. Zusammenfassung	36
6. Transatlantisches Freihandelsabkommen	38
7. Fazit	39
8. Quellenverzeichnis	41

II. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abb.	Abbildung
Aufl.	Auflage
Art.	Artikel
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
gem.	gemäß
iSd.	im Sinne des
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
PHG	Produkthaftungsgesetz (Österreich)
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
USA	United States of America

1. Einleitung

„... 79-year-old Stella Liebeck ordered coffee at a McDonald's drive-through in Albuquerque, New Mexico. She spilled the coffee, was burned, and a year later, sued McDonald's. The jury awarded her \$2.9 million dollars.“¹

Dieser Fall aus dem Jahre 1992 ist nur einer vieler Produkthaftungsfälle aus den USA. Stella Liebeck verklagte, gestützt auf das Produkthaftungsrecht, McDonald's auf Schadenersatz, da der viel zu heiße Kaffee ihre Oberschenkel schwer verbrannte. Die Klage verlief erfolgreich und sie erhielt einen Schadenersatz von \$ 2.9 Millionen US Dollar. Ein Teil des Betrages stellt der ‚punitive damage‘, ein sogenannter Strafschadenersatz dar. Viele Kunden meldeten schon vor dem Vorfall Verbrennungen, wegen eines viel zu heißen Kaffees. Doch McDonald's änderte die Vorschriften der Kaffeetemperatur nicht und verletzte somit seine Sorgfaltspflicht. Der kleine Einblick in das Produkthaftungsrecht soll nun einen leichteren Einstieg in die folgende Arbeit bieten.²

Diese Arbeit vergleicht die verschiedenen Strukturen und Inhalte der Produkthaftung in der EU und den USA.

Dabei wird zu Beginn der Begriff Produkthaftung allgemein definiert, um so dem Leser schon von vornherein einen Einblick in die verschuldensunabhängige Haftung zu ermöglichen.

Als nächsten Schritt wird die Produkthaftung in Europa entsprechend der EG - Richtlinie 85/374 EWG näher erläutert und an Hand dem Land Österreich anschaulicher dargestellt und mit weiteren Anspruchsgrundlagen des nationalen Rechts verglichen.

In dem darauffolgenden Kapitel wird das amerikanische Recht bezüglich der Produkthaftung genauer untersucht und vor allem die Besonderheiten, die das amerikanische Recht bietet, hervorgehoben.

Anschließend werden die zentralen Erkenntnisse und Aussagen zusammengefasst, die dem Leser nochmals die Besonderheiten der unterschiedlichen Produkthaftungssysteme wieder spiegeln sollen.

Um auch einen aktuellen Bezug in die Arbeit miteinfließen zu lassen, wird kurz das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen Amerika und der Europäischen Union , das gerade

¹ Retroreport, Coffee Case (2013), o.S.

² Vgl. den Absatz mit caof, McDonald's, o.S.

in Verhandlung steht, erwähnt. Zudem werden Überlegungen über eventuelle Auswirkungen auf den Verbraucherschutz und speziell der Produkthaftung angestellt.

Als Fazit wird noch die interne betriebliche Sicht dargestellt.

2. Was versteht man unter Produkthaftung?

Um die Arbeit besser verstehen zu können, wird als erstes geklärt, was man allgemein unter dem Begriff Produkthaftung versteht.

Dabei muss man zunächst erwähnen, dass man im europäischen Raum unter dem Begriff Produkthaftung lediglich eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für die Gefährlichkeit seines fehlerhaften Produktes versteht.³ Diese Haftung wurde durch die EG-Richtlinie 85/374 EWG in den Mitgliedsstaaten weitestgehend umgesetzt und zählt zur Gefährdungshaftung.

Weitere nationale Anspruchsgrundlagen der Mitgliedsstaaten, die eine Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Produkte vorsehen, wie die deliktische Haftung oder die Gewährleistungshaftung, fallen in der europäischen Lehre nicht unter den Terminus Produkthaftung.

Sie spielen jedoch trotzdem eine Rolle in dieser Arbeit, damit ein umfassender Vergleich der Produkthaftung zwischen den USA und Europa angestellt werden kann.

Denn in den USA versteht man unter Produkthaftung nicht nur die Gefährdungshaftung (,strict liability'), sondern auch die Haftung für Fahrlässigkeit (,negligence') und die Gewährleistungshaftung (,warranty'). Das amerikanische Recht kennt damit drei verschiedene Anspruchsgrundlagen für die Produkthaftung.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit richtet sich aber auf die verschuldensunabhängige Haftung und dazu nun ein kleiner Einblick, worum es sich dabei genau handelt, bevor auf die verschiedenen Staaten eingegangen wird.

„Die Produkthaftung (Produzentenhaftung, Erzeugerhaftung) ist die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit des Herstellers für die Gefährlichkeit seiner Erzeugnisse.“⁴

³ Vgl. Bischof, Produkthaftung EU (1994), S. 19.

⁴ Welser, Bürgerliches Recht (2007), S. 378.

Bei dieser Haftung handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung des Erzeugers und weiterer Personen der Verteilerkette. Der Hersteller haftet nicht für die Mängel, die seine Produkte aufweisen, sondern für die Gefährlichkeit seines fehlerhaften Produktes.⁵ Unter Mangelhaftigkeit versteht man die vom Vertrag abweichende Eigenschaft des Produktes.⁶ In diesem Zusammenhang greift im europäischen Raum die Gewährleistung anstatt der Produkthaftung, die später noch genauer dargelegt wird.

Im Gegensatz dazu spricht man von Fehlerhaftigkeit, wenn das Produkt nicht den nach allgemeiner Auffassung vorgesehenen Sicherheitserwartungen entspricht.⁷

Ein Produkt ist jede bewegliche und körperliche Sache, eine genauere Begriffsdefinition findet in den folgenden Kapiteln statt.⁸

Ein Weiterer wichtiger Punkt spielt der zu ersetzende Schaden im Produkthaftungsrecht. Es wird nur für Personenschäden und in manchen Fällen auch für Sachschäden gehaftet. Bei Sachschäden muss darauf geachtet werden, dass der Schaden bei einer vom fehlerhaften Produkt unabhängigen Sache eingetreten ist.⁹ Es werden somit keine Fehler am Produkt selbst ersetzt. Das amerikanische Recht lässt jedoch einen weiteren Umfang an Schadenersatzansprüchen zu, wie zum Beispiel der ‚punitive damage‘, ein Strafschadenersatz.

Der kurze Einblick in die Produkthaftung sollte nun einen leichteren Einstieg in die folgenden Kapitel ermöglichen, die sich mit den unterschiedlichen Bestimmungen der Produkthaftung in Europa und den USA beschäftigen.

⁵ Vgl. ebenda, S. 378.

⁶ Vgl. Perner, Bürgerliches Recht (2008), S. 169.

⁷ Vgl. Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 267.

⁸ Vgl. Welsch, Bürgerliches Recht (2007), S. 380.

⁹ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 380.

3. Produkthaftung in Europa

Der Erlass der Richtlinie 85/374 EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte im Jahr 1985 sollte eine einheitliche Anspruchsgrundlage für Verbraucher der Mitgliedsstaaten im Bereich der Produkthaftung schaffen.

Sie verfolgt den Zweck, wettbewerbsverzerrende Hemmnisse innerhalb der EU zu vermeiden und damit einen reibungslosen freien Warenverkehr zu ermöglichen.¹⁰ Zudem stellt diese Art von Haftung einen großen Schritt im Verbraucherschutz dar.

Vor allem war in diesem Bereich Handlungsbedarf von Nöten, da vor Umsetzung der Richtlinie kein Mitgliedsstaat eine gesetzliche Haftung des Herstellers vorschrieb und die bis dato herrschenden nationalen Rechtsbehelfe sich massiv unterschieden.¹¹

3.1 Produkthaftung entsprechend EG-Richtlinie 85/374/EWG

Es gab langwierige Diskussionen, bevor ein Kompromiss einer einheitlichen Haftungsgrundlage der Hersteller für die Gefährlichkeit ihrer Produkte geschlossen werden konnte und letztendlich eine Richtlinie darüber erlassen wurde. Das Hauptproblem stellten die konkurrierenden Interessen der Beteiligten, zu den hauptsächlich die Verbraucher und Hersteller gehörten, dar. Im Juli 1985 kam es dann endlich zur Erlassung und Bekanntgabe der EG – Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Die Richtlinie sollte nun innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden, diese Frist wurde von den meisten Mitgliedsstaaten jedoch nicht eingehalten und erst verspätet in nationales Recht umgewandelt.¹²

Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt der EU, die sich an die Mitgliedsstaaten richtet, die innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden muss und die an sich keine unmittelbare Wirkung hat. Sie muss im Gegensatz zu einer Verordnung erst in nationales Recht umgesetzt werden, bevor sie gilt. Welche Rechtsform der Mitgliedstaat bei der Umsetzung wählt, steht ihm frei, der Inhalt muss aber richtlinienkonform sein.¹³

¹⁰ Vgl. Meltzer et al., Produkthaftung EU (2003), S. 28.

¹¹ Vgl. Pöttler, Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung (2001), S. 178.

¹² Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 177f.

¹³ Vgl. den Absatz mit Europe Direct, EU-Recht (2010), o.S.

In Österreich wurde die EG-Richtlinie in Form des Produkthaftungsgesetzes (PHG) umgesetzt.

3.1.1 Ziele und Inhalt

Wie bereits erwähnt wurde, war die Intention dieser Richtlinie die Produkthaftung innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren, um so einen freien Warenverkehr zu ermöglichen. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen verursachten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt, da Hersteller natürlich nur ungerne in Länder exportierten, in denen sie eine schlechtere Position in einem eventuellen Rechtsstreit eingenommen hätten.

Außerdem sollte ein einheitlicher Schutz des Verbrauchers vor fehlerhaften Produkten, die eine Schädigung an seinem leiblichen Wohl oder an seinem Eigentum verursachen könnten, gewährleistet werden.¹⁴

Aus einer Studie für die Europäische Kommission über „Die Produkthaftung in der Europäischen Union“ aus dem Jahre 2003, hat die Richtlinie ihr Ziel, eine gemeinschaftsweite Anspruchsgrundlage für Personen zu schaffen, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, die nicht die zu erwartende Sicherheit bieten, erreicht.¹⁵

Weitere Ergebnisse aus dieser Studie besagen, dass die Geltendmachung und Chance auf Erfolg von Produkthaftungsansprüchen zugenommen hat. Ein kleiner Anstieg hinsichtlich der Produktsicherheit wird auch erwähnt.¹⁶

Im Folgenden werden die einzelnen Artikel kurz beschrieben und später an Hand des Produkthaftungsgesetzes in Österreich genauer erklärt.

Die Grundregel, auf der das Produkthaftungssystem aufbaut, befindet sich in Art. 1 der EU – Richtlinie 85/374/EWG.¹⁷ Gemäß Art. 1 haftet der Hersteller eines Produkts für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

Im nächsten Artikel (Art. 2) wird dann der sachliche Bereich festgeschrieben, wie man überhaupt den Begriff Produkt definiert. Es handelt sich dabei um jede bewegliche Sache, ein-

¹⁴ Vgl. Pöttler, Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung (2001), S. 178.

¹⁵ Vgl. Metzler et al., Produkthaftung EU (2003), S. viii.

¹⁶ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 26f.

¹⁷ Vgl. Pöttler, Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung (2001), S. 179.

schließlich der Energie. Seit 1999 zählen dazu auch Jagderzeugnisse und landwirtschaftliche Naturprodukte.

Die haftpflichtigen Personen werden in Art. 3 genannt. Darunter fällt nicht nur der Hersteller, sondern auch der Importeur, der Anscheinsproduzent und in manchen Fällen der Händler. Genauere Erklärungen werden dazu später im österreichischen PHG gegeben.

Den einzigen Beweis, den der Geschädigte erbringen muss, ist der Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Produkt und dem eingetretenen Schaden. Es kommt ausschließlich zu einer gesamtschuldnerischen Haftung. Die Beschuldigten haften also solidarisch (Art. 4).

Gem. Art. 5 werden Regressansprüche zwischen den haftpflichtigen Personen nach nationalem Recht geregelt. Die Richtlinie sieht dafür keine Regelungen vor.

Art. 6 definiert den Produktfehler, der dann vorherrscht, wenn das Produkt unter bestimmten Umständen nicht die zu erwartenden Sicherheitsvorkehrungen bietet. Des Weiteren kann der Fehler in mehrere Kategorien unterteilt werden: Produktions-, Konstruktions- und Instrukti onsfehler.

Haftungsausschlüsse werden in Art. 7 genannt und dürfen nur in diesem Umfang die Haftung in den Mitgliedsstaaten beschränken. Haftungsminderung kommt nur bei einem Mitverschulden des Geschädigten in Frage.

Gemäß Art. 8 muss der Hersteller auch vollen Ersatz leisten, wenn der Schaden durch einen Dritten mitverursacht wurde. Wie oben schon erwähnt wurde, kommt es nur zu einer Minderung der Haftung oder einem Ausschluss, wenn der Geschädigte selbst schuldhaft gehandelt hat.

Schadenersatzansprüche sieht Art. 9 vor. Es werden Körper- und auch Sachschäden ersetzt. Dabei wird bei Sachschäden ein Selbstbehalt des Geschädigten von 500 Euro vorgesehen.

Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger zu laufen (Art. 10).

Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt ab dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes. Danach können keine Ansprüche mehr gegen den Hersteller geltend gemacht werden. Diese Regelung in Art. 11 soll den Hersteller vor dem durch die Zeit immer größer werdenden Sicherheitsrisiko schützen.

Art. 12 bestimmt, dass Freizeichnungsklauseln nicht erlaubt sind. Das heißt die Haftung des Herstellers kann nicht begrenzt oder von vornherein ausgeschlossen werden.¹⁸

¹⁸ Vgl. die Seite mit Pöttler, Verbraucherschutzrichtlinien (2001), S. 179ff.

Eine vollständige Harmonisierung der Produkthaftung verhindert Art. 13. Er lässt die Anspruchsgrundlagen der Mitgliedsstaaten unberührt.

Eine Regelung für die Haftung für Nuklearschäden ist aus der Richtlinie ausgeschlossen und stellt einen Sonderbereich dar, der schon abschließend geregelt ist (Art. 14).

In Art. 15 wurden Absätze bezüglich Jagderzeugnissen und landwirtschaftlichen Naturprodukten durch eine spätere Novellierung gestrichen. Der wichtigste Punkt der weiterhin besteht ist die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedsstaaten für eine Haftung bei Entwicklungsrisiken.

Eine Haftungsbegrenzung darf nicht weniger als 70 Millionen Euro für Körperschäden und Schäden, die in Folge des Todes zugetragen worden sind, betragen (Art. 16). Die Mitgliedsstaaten haben dabei die Wahl, ob sie eine Haftungsbegrenzung einführen.

Produkte, die vor Umsetzung der Richtlinie in dem jeweiligen Mitgliedsstaat in den Verkehr gebracht wurden, fallen nicht unter die Produkthaftungsrichtlinie (Art. 17).

Art. 18 bis 22 regelt die allgemeinen Vorschriften, die eine Richtlinie mit sich bringt. Dazu zählt die regelmäßige Kontrolle der Wertangaben, die Überprüfung der Entwicklung in den Mitgliedsstaaten durch die Kommission, sowie die Nennung der Normadressaten und die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung.¹⁹

¹⁹ Vgl. die Seite mit ebenda, S. 187ff.

3.1.2 Umsetzung in nationales Recht

Die folgende Grafik zeigt, wann die Produkthaftung in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde und ihre unterschiedlichen Regelungen.

MITGLIED-STAAT	DATUM DER UMSETZUNG	EINWAND DES ENTWICKLUNGSRISIKOS	HÖCHST-BETRÄGE	LANDWIRTSCHAFTLICHE NATURPRODUKTE URSPRÜNGLICH UMFASST	RICHTLINIE ZUM EINSCHLUSS LANDWIRTSCHAFTLICHER NATURPRODUKTE UMGESETZT	SELBSTBEHALT ODER SCHWELLEN-BETRAG	"ANGEMESSENE ZEIT" FÜR BENENNUNG DES HERSTELLERS BZW. VORLIEFERANTEN DEFINIERT	SPEZIFISCHE PRODUKTE EIN- ODER AUSGESCHLOSSEN	ERSATZ IMMATERIELLEN SCHADENS
Belgien	01.04.91	ja	nein	nein	12.12.00	Selbstbehalt	nein	--	ja
Dänemark	10.06.89	ja	nein	nein	04.12.00	Selbstbehalt	nein (Lieferanten haften gleichrangig)	--	ja
Deutschland	01.01.90	ja	ja	nein	01.12.00	Selbstbehalt	ja (1 Monat)	nicht Arzneimittel	ja
Finnland	01.09.91	nein	nein	ja	--	Schwellenbetrag	nein	nicht fremde feststehende Gebäude	ja
Frankreich	22.05.98	Ja, ausgenommen Körperteile u. Körperprodukte; setzt zudem Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Inverkehrbring. voraus	nein	ja	--	keine Begrenzung	nein (Lieferanten haften gleichrangig)	--	ja
Griechenland	16.11.94	ja	nein	ja	--	keine Begrenzung	nein	schließt natürliche Kräfte (insbesondere Elektrizität) ein	nein
Irland	16.12.91	ja	nein	nein	04.12.00	Selbstbehalt	nein	--	i.d.R. ja
Italien	24.05.88	ja	nein	nein	02.02.01	Selbstbehalt	ja (grds. 3 Monate, kann u.U. aber auch länger sein)	--	nein, es sei denn Bekl. ist zugleich strafbar
Luxemburg	02.05.89	nein	nein	ja	--	Selbstbehalt	nein	--	ja
Niederlande	01.11.90	ja	nein	nein	29.11.00	Schwellenbetrag	nein	--	nein
Österreich	01.07.88	ja	ja	nein	01.01.00	Selbstbehalt	nein	schließt Energie ein	ja
Portugal	11.11.89	ja	ja	nein	24.04.00	Selbstbehalt	ja (3 Monate)	--	ja
Spanien	08.07.94	ja, ausgenommen Arznei- u. Lebensmittel.	ja	nein	30.12.00	gesetzlich Selbstbehalt, aber wurde in der Praxis (bis auf einen Fall) immer als Schwellenbetrag behandelt	ja (3 Monate)	Gas eingeschlossen	ja
Schweden	01.01.93	ja	nein	ja	--	Selbstbehalt	Ja (1 Monat)	--	ja
Vereinigtes Königreich	01.03.88	ja	nein	nein	04.12.00	Schwellenbetrag	nein	--	ja

Abb.: Umsetzung EG-Richtlinie
(Quelle: Metzler et al., Produkthaftung EU (2003), Anhang 2)

Die oben genannte Studie für die Europäische Kommission über die Produkthaftung in der EU besagt, dass die Produkthaftung in den einzelnen Mitgliedsstaaten an sich ähnliche Strukturen aufweist, jedoch in einigen Bereichen ein unterschiedliches Produkthaftungsrisiko bergen und somit keine vollständige Harmonisierung herrscht.

Die vollständige Vereinheitlichung verhindern die Artikel der Richtlinie, die den Mitgliedsstaaten Spielraum lassen, selbst zu bestimmen, ob sie eine Haftung für Entwicklungsrisiken und eine Haftungshöchstgrenze einführen.

Des Weiteren wird die Richtlinie durch die nationalen Gerichte oft unterschiedlich interpretiert, da die Richtlinie einigen Spielraum bietet.

Artikel 13 stellt eine weitere Barriere dar, denn sie erlaubt den Mitgliedsstaaten weiterhin nationale Anspruchsgrundlagen anzuwenden.

Zudem werden noch Unterschiede im Verbraucherverhalten, im Schadensrecht, in der Schadensbewertung sowie auf dem Gebiet des Prozessrechts genannt.²⁰

Jedoch kann die Studie, trotz dieser genannten Diskrepanzen zwischen den Mitgliedsstaaten keine gravierenden Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen feststellen.

Folglich besteht kein Bedürfnis einer Reform der Produkthaftungsrichtlinie.²¹

Auf dieser Richtlinie aufbauend, wird nun die Produkthaftung in Österreich charakterisiert, wie auch die nationalen Anspruchsgrundlagen. An Hand dieses Beispiels soll die Umsetzung der Richtlinie verdeutlicht werden.

3.2 Rechtslage in Österreich

In diesem Kapitel wird die Umsetzung der EG – Richtlinie 85/374/EWG in Österreich genauer dargestellt. Neben der Produkthaftung bestehen noch weitere Anspruchsgrundlagen im österreichischem Recht, wie die Gewährleistung, Garantie oder die deliktische Haftung.

Um die Unterschiede verstehen zu können, die zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen bestehen, werden Sie kurz in den Unterkapiteln genauer beschrieben.

²⁰ Vgl. den Absatz mit Meltzer et al., Produkthaftung EU (2003), S. 12ff.

²¹ Vgl. ebenda, S. 30.

Aber als Erstes muss geklärt werden, wie sich die Produkthaftung in Österreich entwickelt hat und warum die Einführung der Produkthaftung ein so wichtiger Schritt für den Schutz der Konsumenten war.

3.2.1 Allgemein

Das nationale Recht in Österreich wies vor Einführung des Produkthaftungsgesetzes (PHG) im Jahre 1988 mehrere Lücken bezüglich des Verbraucherschutzes auf, die alleine durch Schadenersatzansprüche aus der deliktischen Haftung oder der Gewährleistung nicht abgedeckt werden konnten.²²

Die gravierendste Lücke, die man in diesem Zusammenhang erwähnen sollte, war, dass Produkthaftungsfälle vor 1988 nur nach den allgemeinen Schadenersatzansprüchen durchgesetzt werden konnten, in den häufigsten Fällen ohne Erfolg.

Der Geschädigte steht meist nicht mit dem Hersteller selbst in einem vertraglichen Schuldverhältnis, da er entweder nicht Eigentümer des Produktes ist oder es von einem Händler bezogen hat. Die deliktische Haftung scheiterte dabei meist, da der Hersteller selbst unschuldig war. Zusätzlich mussten die Haftungsvoraussetzungen vom Geschädigten bewiesen werden.

Trotz Einführung einer Haftung des Produzenten, die vertragliche Ersatzansprüche aus dem Vertrag zwischen Produzenten und Händler, Endverbrauchern ermöglichte, blieb die Rechtslage für Verbraucher unbefriedigend.²³

Denn die fehlende Schutzwirkung gegenüber nicht vorhersehbar betroffenen Personen durch fehlerhafte Produkte war weiterhin unberücksichtigt.²⁴

Überdies gab es eine Lücke für die Haftung bei sogenannten Ausreißern, unter der man eine Haftung für „... Einzelstücke einer an sich tadellosen Serienproduktion, die trotz Einhaltung aller Sorgfalt und Kontrolle gefährliche Mängel aufweisen.“²⁵, versteht.

Das zunehmende Verlangen, eine verbraucherfreundlichere und verschuldensunabhängige Haftungsgrundlage zu schaffen, animierte Österreich im Jahre 1988 das Produkthaftungsgesetz einzuführen.

²² Vgl. Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 271.

²³ Vgl. die letzten vier Sätze mit Welser, Bürgerliches Recht (200), S. 378.

²⁴ Vgl. Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 331.

²⁵ Ebenda, S. 332.

Wie im Kapitel 3.1 schon erwähnt wurde, hat die Europäische Union (EU) eine Haftung für fehlerhafte Produkte mit Hilfe der Richtlinie 85/374/EWG am 25. Juli 1985 verabschiedet.

Das PHG wurde schon vor dem Beitritt Österreichs zur EU nach Maßstab dieser Richtlinie in Österreich erlassen, um einer zukünftigen Rechtsharmonisierung nicht im Wege zu stehen. Nachdem Österreich im Jahre 1995 der EU beigetreten ist, wurde das schon vorhandene Produkthaftungsgesetz vollständig der EU – Richtlinie 85/374/EWG angepasst.

Als nächster Schritt wird genauer auf die Produkthaftung, welche zu der Gefährdungshaftung zählt, eingegangen.

3.2.2 Produkthaftung

Gem. § 1 ABGB wird die Produkthaftung definiert wie folgt:

„Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).“

Wie in dem Kapitel ‚Was versteht man unter Produkthaftung?‘ schon genauer erklärt wurde, handelt es sich bei dieser Haftung um eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers gegenüber der Allgemeinheit für die Schäden, die sein Produkt verursacht hat.

Des Weiteren werden jetzt die einzelnen Tatbestände nach dem Produkthaftungsgesetz ausführlich erörtert.

1. Produkt:

Ein Produkt iSd. § 4 PHG ist jede bewegliche und körperliche Sache. Es spielt keine Rolle, ob sie mit einer unbeweglichen Sache verbunden ist oder ein Teil einer anderen beweglichen Sache darstellt.²⁶ Auch Energie wird als Produkt angesehen.

²⁶ Vgl. ebenda, S. 332.

Beweglich heißt gem. § 293 ABGB, dass die Sachen ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können. Der Begriff körperliche Sachen ist in § 292 ABGB geregelt und bezieht sich auf Sachen, die vom Menschen wahrgenommen werden können.

Noch eine kleine Anmerkung zu der Produktdefinition im PHG, die bei genauerer Betrachtung eine Unbeständigkeit der Haftung mit sich bringt. Zum Beispiel ein Bauherr, der eine unbewegliche Sache wie eine Brücke errichtet, haftet für Fehler nicht. Doch Lieferanten können zur Haftung herangezogen werden, wenn sie zur Errichtung der Brücke fehlerhafte bewegliche Sachen (z.B. Stahlträger) liefern.

Diese Aussage zeigt, dass das PHG eventuell noch Einzelheiten auslöst, wie unberücksichtigte gefährliche Dienstleistungen oder geistige Tätigkeiten, die nur nach der deliktischen Haftung geltend gemacht werden können.²⁷

2. Produktfehler:

Tatbestandsvoraussetzung für die Produkthaftung ist ein Produktfehler, der in § 5 PHG definiert wird:

Ein Produkt wird dann als fehlerhaft angesehen, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Wichtig ist hier, dass der Maßstab für die Beurteilung der zu erwartenden Sicherheit sich nach den durchschnittlichen Benutzern, also den Konsumenten richtet.²⁸ Das Verhalten des Konsumenten sollte für den Hersteller vorhersehbar sein, um somit von vornherein fehlerhafte Produkte vermeiden zu können.

Produktfehler wird in mehrere Kategorien, wie Konstruktionsfehler, Produktionsfehler und Instruktionsfehler untergliedert. Diese können dem Hersteller direkt zugerechnet werden.

²⁷ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 333.

²⁸ Vgl. ebenda, S. 333.

- **Konstruktionsfehler:**

Hier bestehen bereits Fehler in der Planung, Entwicklung oder Konstruktion. Sie führen meist zu einer Fehlerhaftigkeit der ganzen Produktionsserie, die auf Grund des fehlerhaften Entwurfs produziert werden.

- **Produktionsfehler:**

Wenn nur ein einzelnes Stück einer Serie, ein sogenannter Ausreißer fehlerhaft ist, dann versteht man darunter einen Produktionsfehler. An sich ist die Herstellung des Produkts jedoch fehlerfrei.

- **Instruktionsfehler:**

Als letztes unterscheidet man noch den Instruktionsfehler. Bei diesem handelt es sich zum Beispiel um eine ungenaue Gebrauchsanweisung. Es werden also erforderliche Hinweise auf gefährliche Eigenschaften missachtet. Das Produkt selbst ist fehlerfrei.

Welche Fehlerkategorie letztendlich vorliegt, hängt wie oben schon erwähnt von den objektiven zu erwartenden Sicherheitskriterien ab.²⁹

3. Inverkehrbringen:

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist das Inverkehrbringen der Sache. Gem. § 6 PHG ist ein Produkt in den Verkehr gebracht, sobald es der Unternehmer, gleich welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat. Eine Versendung an den Abnehmer reicht.

Es gilt somit das Werktorprinzip, das bedeutet, dass die Sache in den Verkehr gebracht worden ist, wenn der Unternehmer die tatsächliche Verfügungsmacht verloren hat.³⁰

Ein Produkt wird in der Regel nicht nur einmal in den Verkehr gebracht, sondern kann bei jeder Weitergabe durch Unternehmer neu in den Verkehr gebracht werden.³¹

²⁹ Vgl. die letzten fünf Absätze mit ebenda, S. 333.

³⁰ Vgl. Welser, Bürgerliches Recht (2007), S. 384.

³¹ Vgl. Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 385.

Das Inverkehrbringen ist ein wichtiges Tatbestandsmerkmal für die Klärung mehrerer Fragen, wie die zu dem Zeitpunkt berechtigterweise zu erwarteten Sicherheitsanforderungen, der Beweislast, des Haftungsausschlusses und der Verjährung.

Diese Punkte werden im Folgenden noch genauer beleuchtet.

4. Schaden/Haftung:

Wie oben schon erläutert, sieht das PHG Ersatz für Personen- und Sachschäden ersetzt. Unter das Gesetz fällt ausschließlich eine Verletzung an absolut geschützten Rechtsgütern.

Dabei werden Personenschäden, die auf Grund eines fehlerhaften Produktes verursacht wurden, nach dem Maßstab des ABGB beurteilt (§ 14 PHG). Somit lässt sich der Umfang des Personenschaden nach §§ 1325 ff. berechnen.³² Bei Körperverletzung handelt es sich meist um Kosten, wie Verdienstaussfall, Heilungskosten und Schmerzensgeld. Stirbt der Geschädigte jedoch, so sind Begräbniskosten und eventuelle Unterhaltskosten zu bezahlen. Es sind somit alle Kosten bis auf den immateriellen Schaden zu ersetzen.³³

Man spricht dann von Sachschäden, wenn der Schaden an einer anderen körperlichen Sache, als dem fehlerhaften Produkt selbst eingetreten ist.³⁴

Die Problematik, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die Haftung von Teilherstellern für das Endprodukt bei einem sog. Weiterfresserschaden. Das bedeutet ein Teilprodukt ist fehlerhaft und verursacht dadurch einen Schaden am Endprodukt. Der OGH lehnte diese Art von Haftung ab.

Kosten sind nur in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten oder des Substanzwerts zu entrichten. Des weiteren ist zu erwähnen, dass darunter auf keinen Fall bloße Vermögensschäden oder der entgangene Gewinn zählen.³⁵

Das PHG begrenzt die Haftung der Sachschäden in der Weise, dass nur der Konsument den Schaden ersetzt bekommt. Denn gem. § 2 PHG werden die erlittenen Sachschäden eines Unternehmers, der das fehlerhafte Produkt hauptsächlich für unternehmerische Zwecke verwendet hat, nicht erstattet.

³² Vgl. die letzten zwei Sätze mit Welser, Bürgerliches Recht (2007), S. 380.

³³ Vgl. die letzten drei Sätze mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 334.

³⁴ Vgl. ebenda, S. 333.

³⁵ Vgl. die letzten zwei Abschnitte mit Welser, Bürgerliches Recht (2007), S. 380f.

Zudem sieht § 2 PHG einen Selbstbehalt des Anspruchsinhabers für Sachschäden in Höhe von 500 Euro vor. Das heißt, dass nur der Teil an Kosten ersetzt werden muss, der die Selbstbeteiligung übersteigt. Kostenerstattung der darunterliegenden Summe können nur schadenersatzrechtlich geltend gemacht werden.³⁶

Liegt jedoch ein Mitverschulden des Geschädigten vor, verursacht durch sorgloses Verhalten, so kann es nach § 11 PHG zu einer Haftungsminde rung kommen.³⁷

5. Haftpflichtige Personen:

Primär soll der Hersteller für seine fehlerhaften Produkte haften. Die Rechtsverfolgung kann aber in manchen Fällen mit Auslandsbezug für den Geschädigten problematisch sein. Deswegen sind nach § 1 PHG mehrere Haftpflichtige vorgesehen:

1. der Unternehmer, der das Produkt hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

In manchen Fällen kommt auch eine Schadenersatzleistung des Händlers in Betracht.

Dies wird nun im Folgenden genauer untersucht, doch zunächst muss noch klargestellt werden, wie der Begriff Unternehmer im PHG interpretiert wird.

Dieser Begriff wird im österreichischen Recht nach EU-Beitritt richtlinienkonform ausgelegt. Man spricht dann von einem Unternehmer, wenn er entweder ein Produkt mit Gewinnerzielungsabsicht produziert oder es im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit herstellt.³⁸

Hersteller ist die Person, die das Endprodukt, ein Teilprodukt oder einen Grundstoff produziert und in den Verkehr bringt. Das heißt, dass auch ein Produkt mehrere Hersteller haben kann. Es haftet jedoch in den meisten Fällen der Hersteller des Endprodukts, außer der Schaden an einer vom fehlerhaften Produkt unabhängigen Sache ist nachweisbar von dem Teilprodukt verursacht worden. In diesem Fall kommt eine Haftung des Teilverstellers in Frage.³⁹

Oft ist es schwierig als Geschädigter direkt den Hersteller zu belangen, da er seinen Sitz außerhalb der EU hat. In diesem Fall kann der Importeur, der das Produkt in den Europäischen

³⁶ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 381.

³⁷ Vgl. Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 334.

³⁸ Vgl. den Absatz mit Welscher, Bürgerliches Recht (2007), S. 382.

³⁹ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 335.

Wirtschaftsraum (EWR) zum Handel eingeführt und in den Verkehr gebracht hat, belangt werden.⁴⁰

Eine Klarstellung brachte vor allem 1998 das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen. Es besagt, dass zum Beispiel ein Geschädigter aus Österreich den Importeur aus einem anderen EWR-Land erfolgreich in Österreich für den Schaden verklagen und das Urteil in dem Heimatstaat des Unternehmers vollsteckt werden kann.⁴¹ § 17 PHG regelt diesen Sachverhalt.

Kann der Kläger weder den Hersteller noch den Importeur ausfindig machen, so kann es in manchen Fällen zu einem Produkthaftungsanspruch gegen den Händler kommen. Jedoch kann sich der Händler von dem Anspruch befreien, wenn er in angemessener Frist den Hersteller, Importeur oder seinen Vormann benennt. Verletzt er diese Pflicht muss auch er verschuldensunabhängig für den Eintritt des Schadens haften.

Des Weiteren kommt auch eine Haftung des sogenannten Anscheinsproduzenten in Betracht. Dieser haftet für das Anbringen seines Namen, Marke oder einem anderen Zeichen am Produkt, das vermuten lässt, dass es sich dabei um den Hersteller handelt. Der Anscheinsproduzent kann sich aber nicht wie der Händler durch die Benennungspflicht von seiner Haftung befreien.⁴²

Diese Regelungen zeigen, dass es sich bei der Produkthaftung um ein verbraucherfreundliches Gesetz handelt und der Verbraucher auch bei ausländischen Produkten die Möglichkeit hat, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen.

Gibt es mehrere haftpflichtige Personen, so haften sie solidarisch. Damit ist gemeint, dass der Geschädigte nur von einem den vollen Schaden ersetzt bekommen darf. Von wem er den Ersatz verlangt, kann er sich dabei aussuchen. Wurde der Schadenersatz von einem der Haftpflichtigen geleistet, so kann er gem. § 12 PHG Regress nehmen.⁴³

⁴⁰ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 335.

⁴¹ Vgl. die letzten zwei Sätze mit Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 265.

⁴² Vgl. die letzten zwei Absätze mit Welsch, Bürgerliches Recht (2007), S. 382.

⁴³ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 336.

6. Ersatzberechtigte Personen:

Jede Person, die durch ein fehlerhaftes Produkt zu Schaden gekommen ist, auch wenn sie mit dem Hersteller nicht in einem vertraglichen Verhältnis steht, kann Ersatz nach PHG verlangen. Wie schon erwähnt, gibt es nur eine Unterscheidung bei Sachschäden, so werden diese nur bei privater Nutzung ersetzt.⁴⁴

7. Beweislastumkehr:

„Wer sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, der muss beweisen, dass dieser Umstand eingetreten ist. Man sagt, dass er die Beweislast trägt.“⁴⁵

Normalerweise wäre dies der Geschädigte. Dieser muss nach dem PHG, um einen verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, lediglich beweisen, dass ein fehlerhaftes Produkt vorliegt, ein Schaden eingetreten ist und diese in einem kausalen Zusammenhang stehen.

Die tatsächliche Beweislast trägt der Gegner, man spricht deswegen von einer sogenannten Beweislastumkehr. § 7 PHG ordnet das ausdrücklich an. Behauptet der Hersteller oder Importeur, er habe das Produkt nicht in den Verkehr gebracht oder nicht als Unternehmer gehandelt, so muss er den Beweis dazu liefern. Das gleiche gilt, wenn der Gegner (Geklagte) aussagt, das Produkt sei noch fehlerfrei gewesen, als er es in den Verkehr gebracht hatte.

Diese Regelung stellt eine weitere Erleichterung des Verbrauchers dar, seine Ansprüche erfolgreich durchsetzen zu können.

8. Verjährung:

Nach zehn Jahren verstreicht die absolute Verjährungsfrist (§ 13 PHG). Die Frist beginnt ab Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes durch einen Unternehmer zu laufen. Danach erlöschen die Ansprüche aus dem PHG. Da die meisten Produkte jedoch öfters in den Verkehr gebracht werden, kann die Haftung des Herstellers schon erloschen sein, die des Importeurs besteht aber weiterhin.⁴⁶

⁴⁴ Vgl. Bydlinsky, Privatrecht (2014), S. 271.

⁴⁵ Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 666.

⁴⁶ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 337.

Ist ein Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt eingetreten, so sind die Ansprüche drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen. Diese Frist entspricht der Verjährungsfrist für normale Schadenersatzansprüchen (§ 14 PHG).⁴⁷

9. Produkthaftungsausschluss und Freizeichnung:

Auch eine Haftungsbefreiung ist ausdrücklich im PHG vorgesehen, wobei allein das Fehlen von Verschulden den Haftpflichtigen nicht befreit. Viel mehr kann die Haftung nur durch den Nachweis der Ausschlussgründe ausgeschlossen werden. Unter die Ausschlussgründe gem. § 8 PHG fallen, wenn:

1. der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte,
2. die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnte oder
3. – wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat – der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist.

Zusammengefasst haftet der Hersteller also nicht, wenn er seine Produkte auf Grundlage von Rechtsvorschriften produziert hat oder der Grundstoff/Teilprodukt des Belangten fehlerfrei war und erst durch die Anfertigung des Endprodukts der Fehler verursacht wurde.⁴⁸ Außerdem werden Entwicklungsrisiken von der Haftung ausgeschlossen, da zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, der Produktfehler nach Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte.

Noch eine kurze Anmerkung zur Freizeichnung. § 9 PHG sieht vor, dass eine Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann.

10. Deckungsvorsorge:

Die Deckungsvorsorge, die Unternehmer aufbringen müssen, ist in § 16 PHG geregelt. Durch sie soll die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers gebannt werden. Zudem er-

⁴⁷ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 337.

⁴⁸ Vgl. Bydlinski, Privatrecht (2014), S. 272.

möglicht die Deckungsvorsorge, dass die Schadenersatzansprüche des Konsumenten sicher gestellt werden. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um eine Haftpflichtversicherung, das Gesetz schreibt dies aber nicht zwingend vor.

Bei Verstößen gegen die Vorsorgepflicht können Schadenersatzansprüche in manchen Fällen auch gegen die persönlich Verantwortlichen des Unternehmens geltend gemacht werden.⁴⁹

3.2.3 Weitere Anspruchsgrundlagen des nationalen Rechts

Wie unter dem Punkt 3.2. ‚Rechtsslage‘ in Österreich schon erwähnt wurde, bestehen neben dem Produkthaftungsgesetz noch weitere Anspruchsgrundlagen für die Haftung bei Produktmängeln wie die Gewährleistung, Garantie oder die deliktische Haftung im österreichischen Recht. Auf welchen Anspruch sich der Verbraucher letztendlich stützt, hängt einerseits von den erforderlichen Voraussetzungen ab, andererseits aus welchem Anspruch der Verbraucher den größten Vorteil zieht. Der Verbraucher kann sich aber immer nur auf eine Anspruchsgrundlage stützen.

3.2.3.1 Gewährleistung

„Gewährleistung ist die **verschuldensunabhängige** Haftung des Schuldners für **Mängel**, die seine Leistung bei der **Erbringung** aufweist.“⁵⁰

Geregelt ist die Gewährleistung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) gem. §§ 922 ff. und im Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Der Mangel stellt im Gewährleistungsrecht den Grundtatbestand dar und ist eine negative Abweichung der im Vertrag vereinbarten Eigenschaften oder „... die im Geschäftsverkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ...“⁵¹. Es kann sich hierbei um einen Sach- oder auch um einen Rechtsmangel handeln. Unter einem Sachmangel versteht man die körperliche Diskrepanz, im Gegensatz dazu stellt der Rechtsmangel eine nicht verschaffte Rechtsposition dar.⁵²

⁴⁹ Vgl. den Absatz mit Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 266.

⁵⁰ Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 168.

⁵¹ Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 214.

⁵² Vgl. die letzten zwei Sätze mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 169f.

Ein Weiterer wichtiger Punkt ist der Zeitpunkt der Übergabe der Leistung, da nur für Mängel, die bei der Übergabe schon vorhanden sind, das Gewährleistungsrecht greift. Somit kann der Übernehmer im Annahmeverzug und nach faktischer Übergabe nicht mehr auf die Gewährleistung zurückgreifen.⁵³

Die Beweislast trägt grundsätzlich der Übernehmer, jedoch geht man in den ersten 6 Monaten nach Übergabe davon aus, dass der Mangel schon im Übergabezeitpunkt vorhanden war. Diese Regelung ist eine enorme Erleichterung für den Verbraucher, da die Beweiserbringung oft viele Schwierigkeiten mit sich bringt. In den ersten sechs Monaten ist der Übergeber somit gewährleistungspflichtig, außer er kann einen Gegenbeweis erbringen. Nach Ablauf der sechs Monate liegt die Beweislast wieder beim Käufer, der dann beweisen muss, dass der Fehler schon bei der Übergabe vorlag.⁵⁴

Die Ansprüche bei Vorliegen eines Mangels lassen sich in primäre und sekundäre Gewährleistungsbehelfe unterteilen. Verbesserung und Austausch charakterisieren die primären Behelfe und für sie besteht Vorrang, da dem Übergeber die Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Vertrag erfüllen zu können.

Unter Verbesserung versteht man die Mangelbehebung oder die Nachlieferung eines nicht vorhandenen Teiles.

Der Austausch kommt nur bei Gattungsschuld in Frage, da der fehlerhafte Gegenstand gegen einen anderen ausgetauscht wird. An sich hat der Käufer die Wahl zwischen den beiden primären Behelfen, jedoch muss der entstehende Aufwand des Verkäufers bei der Wahl miteinbezogen werden.⁵⁵

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie Unmöglichkeit der Verbesserung oder gravierenden Unannehmlichkeiten, kann der Übernehmer auch auf die sekundären Behelfe umsteigen. Dabei handelt es sich um die Preisminderung und die Wandlung.

Preisminderung bedeutet eine Herabsetzung des versprochenen Entgelts und wird durch Klage oder Einrede geltend gemacht. Als letzte Möglichkeit steht die Wandlung zur Verfügung und bedeutet die Aufhebung des Vertrages. Dieses Instrument darf nur angewendet werden,

⁵³ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 170.

⁵⁴ Vgl. den Absatz mit Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 217.

⁵⁵ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 171.

wenn Verbesserung und Austausch ergebnislos geblieben sind und es sich um keinen geringfügigen Mangel handelt.

Bei wirksamer Wandlung fällt der Rechtsgrund weg und alle bereits gewährten Leistungen sind bereicherungsrechtlich herauszugeben (§ 1435).⁵⁶

Die Gewährleistungsfristen betragen bei beweglichen Sachen zwei Jahre und bei unbeweglichen Sachen drei Jahre. Nur bei gebrauchten beweglichen Sachen kann die Gewährungsfrist auf ein Jahr begrenzt werden. Ab Übergabe des Leistungsgegenstandes fängt die Frist an zu laufen.⁵⁷

Bei der Gewährleistung handelt es sich somit um einen Mangel des Leistungsgegenstandes und Mangelfolgeschäden werden außer Acht gelassen. Die in diesem Sachverhalt erklärten Tatbestände gelten für Vertragsbeziehungen zwischen Verbraucher und Unternehmer. Besondere Rechte bezüglich des Verbrauchergeschäftes sind in dem KSchG geregelt.

3.2.3.2 Garantie

Garantiezusagen gem. § 880a ABGB sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden freiwillig von Unternehmern zugesichert. Aus diesem Grund sind Unternehmer zu sorgfältiger Transparenz ihrer Leistungszusicherung verpflichtet, um somit die Verbraucher zu schützen.⁵⁸ Es handelt sich bei den Zusagen um die verschuldensunabhängige Haftungsübernahme für die Mangelfreiheit des Leistungsgegenstandes.⁵⁹

Grundsätzlich kann man zwischen zwei Garantieerklärungen unterscheiden. Werden Garantieerklärungen von den Veräußerern zugesichert, handelt es sich meistens um eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder um eine Haftungsübernahme für Mängel, die erst nach der Übergabe entstehen. Daraus kann man schließen, dass eine Garantieerklärung des Verkäufers nur sinnvoll ist, wenn sie über das bereits vorhandene Gewährleistungsrecht hinausragt.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. die letzten Absatz mit ebenda, S. 172.

⁵⁷ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 175.

⁵⁸ Vgl. die letzten zwei Sätze mit Bydlinski, Privatrecht (2014), S. 179.

⁵⁹ Vgl. Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 181.

⁶⁰ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 181

Die Herstellergarantie besteht neben dem Gewährleistungsrecht und ist ein Versprechen des Herstellers, dass seine Produkte mangelfrei sind. Da der Hersteller meistens nicht mit dem Käufer selbst einen Vertrag geschlossen hat, ermöglicht die Garantieerklärung dem Letztabnehmer trotzdem Ansprüche gegen den Hersteller.⁶¹

3.2.3.3 Deliktische Haftung

Im Gegensatz zu den vorigen genannten Anspruchsgrundlagen handelt es sich bei diesem Unterpunkt um eine verschuldensabhängige Haftung. Die rechtlichen Grundlagen findet man im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, zu Schadenersatz statt Gewährleistung unter § 933a und das allgemeine Schadenersatzrecht in §§ 1293ff. ABGB.

Das Schadenersatzrecht sieht mehrere Voraussetzungen für eine verschuldensabhängige Haftung vor:

- (1) Schaden
- (2) Kausalität
- (3) Rechtswidrigkeit
- (4) Verschulden⁶²

Zu (1): Beim Schadenersatzrecht kann Ersatz einerseits für den Mangel an der Sache selbst (Mangelschaden), als auch für den Mangelfolgeschaden verlangt werden. Im Gewährleistungsrecht wird im Gegensatz dazu nur der Mangel an der Sache selbst ersetzt.

Meistens wird der Mangelschaden, wenn er während der Gewährleistungsfrist erkannt wird auch gewährleistungsrechtlich geltend gemacht, da nur der Tatbestand des vorhandenen Mangels erfüllt werden muss. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bietet das Schadenersatzrecht folglich eine weitere Möglichkeit für den Käufer seine Rechte in Anspruch zu nehmen.⁶³

Der Mangelfolgeschaden setzt im Gegensatz dazu immer ein Verschulden voraus und kann nur mit Hilfe des Schadenersatzrecht geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich um weitere Schäden, die durch die mangelhafte Leistung verursacht wurden.⁶⁴

⁶¹ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 183.

⁶² Vgl. die letzten zwei Absatz mit ebenda, S. 268.

⁶³ Vgl. die letzten zwei Abschnitte mit Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002), S. 238.

⁶⁴ Vgl. den Abschnitt mit ebenda, S. 239.

Zu (2): Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung ist die Kausalität oder auch Verursachung genannt. Das bedeutet, dass das Verhalten des Schädigers, welches ein Tun oder Unterlassen sein kann, für den Schadenseintritt verantwortlich ist.⁶⁵

Zu (3): Unter Rechtswidrigkeit versteht man hauptsächlich die Vertragsverletzung oder den Verstoß gegen ein Gebot oder Verbot. In diesem Fall ist die Vertragsverletzung relevant, da die erbrachte Leistung nicht der Vereinbarung oder dem Geschuldeten entspricht.⁶⁶

Zu (4): Die letzte Voraussetzung, um erfolgreich Schadenersatz verlangen zu können, ist das Verschulden des Anspruchsgegners. Es lässt sich in drei Kategorien unterteilen: leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Unterscheidung ist wichtig für die Berechnung des Schadenersatzumfangs.⁶⁷

Die Rechtsfolgen entsprechen bei Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a) der der Gewährleistung. Verbesserung und Austausch sind vorrangig zu behandeln. Liegen hierfür jedoch Ausschlussgründe wie Unannehmlichkeiten oder Unmöglichkeit vor, dann kommen die sekundären Behelfe wie Preisminderung und Wandlung zum tragen.

Die Beweislast für den Mangelschaden trägt in den ersten zehn Jahren der Übergeber, da das Verschulden des Übergebers vermutet wird. Nach Ablauf der Frist ist der Übernehmer dafür verantwortlich die Beweise zu erbringen.

Die Verjährungsfristen im Schadenersatzrecht unterscheiden sich erheblich von denen des Gewährleistungsrechts und ermöglichen dem Verbraucher nach Ablauf der Gewährleistungsfrist weiterhin Ersatz für Mängel geltend zu machen. Die Frist beginnt erst ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger an zu laufen und beträgt drei Jahre. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Im Gegensatz dazu verjähren die Gewährleistungsansprüche schon nach zwei Jahre ab Übergabe.⁶⁸

⁶⁵ Vgl. den Absatz mit Perner et al., Bürgerliches Recht (2008), S. 279.

⁶⁶ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 285.

⁶⁷ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 298f.

⁶⁸ Vgl. die letzten drei Absätze mit ebenda, S. 177f.

4. Produkthaftung in den USA

Das Produkthaftungsrecht stützt sich in den USA auf drei Anspruchsgrundlagen, die Fahrlässigkeitshaftung („negligence“), die Gewährleistungshaftung („breach of warranty“) und auf die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung („strict liability“). Der Kläger kann in diesem Rechtssystem seine Ansprüche nebeneinander geltend machen. Im Großen und Ganzen ähneln sie dem österreichischen Recht.

Die Problematik, die das amerikanische Recht bietet, ist, dass die Produkthaftung von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich geregelt ist, da die Zivilgesetzgebungskompetenz beim einzelnen Bundesstaat liegt. Dadurch gestaltet sich das amerikanische Produkthaftungsrecht etwas unübersichtlich.

Eine kleine Ausnahme stellt das „Restatement (Third) of Torts“ da. Es handelt sich dabei, um eine unverbindliche Regelung des Bundes bezüglich der Produkthaftung, die als Leitfaden dienen soll und von den meisten Bundesstaaten in der Ausgestaltung ihres Produkthaftungsrechts berücksichtigt wurde.⁶⁹

Des Weiteren sollte in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die Rechtsordnung in den USA ein Fallrechtssystem darstellt. Das bedeutet, dass für die Falllösung vorangegangene Richterentscheidungen herangezogen werden.⁷⁰ Im Gegensatz dazu baut die Rechtsordnung in Österreich auf Gesetzen auf.

4.1 Allgemein

Bevor genauer auf die einzelnen Anspruchsgrundlagen eingegangen wird, werden allgemeine Punkte des amerikanischen Produkthaftungsrechts durchgegangen.

Der Grundtatbestand ist der Defekt eines Produktes, dies ist Voraussetzung, um produkthaftungsrechtlich gegen den Hersteller vorgehen zu können. Im Folgenden wird genauer erläutert, wann es sich genau um ein fehlerhaftes Produkt handelt.

⁶⁹ Vgl. die letzten zwei Absätze mit Gildeggen, Internationale Produkthaftung (2005), S.18.

⁷⁰ Vgl. die letzten zwei Sätze mit Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 8.

Fehlerbegriff:

Der Fehler wird auch wie in der europäischen Lehre in 3 Kategorien unterteilt. Man unterscheidet zwischen den ‚manufacturing defects‘, den ‚design defects‘ und den ‚inadequate warnings or instructions‘.⁷¹

- **‚manufacturing defects‘:**

Diese Art von Fehler, entspricht dem im österreichischen Recht genannten Produktionsfehler und betrifft somit die sogenannten „Ausreißer“. Gehaftet wird auch bei Einhaltung aller Sorgfaltspflichten.⁷²

- **‚design defects‘:**

Sie werden auch Konstruktionsfehler genannt und betreffen meist eine ganze Produktionsreihe. Sie können nach zwei verschiedenen Maßstäben beurteilt werden. Der „consumer expectation test“ besagt, dass ein Produkt dann als fehlerhaft eingestuft wird, wenn es den gewöhnlich zu erwartenden Sicherheitsstandards nicht entspricht. Ein weiterer Maßstab der immer zur Beurteilung herangezogen wird, ist der „risk-benefit test“.⁷³ Dabei „... werden die mit dem Produkt verbundenen Gefahren gegen die Vorteile für die Gesellschaft abgewogen.“⁷⁴ Am besten wird eine Kombination beider Verfahren angewendet, um ein Produkt adäquat als fehlerhaft einstufen zu können. Wichtige Faktoren wie zum Beispiel eine Nutzenanalyse für den Verbraucher und dem Unternehmer, Substitutionsgüter, Kenntnisse des Verbrauchers über die Gefährlichkeit des Produktes und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, spielen hier eine wichtige Rolle.⁷⁵

- **‚inadequate warnings or instructions‘:**

Der Instruktionsfehler entspricht auch hier den fehlenden oder inhaltlich ungenügenden Warnhinweisen. Des Weiteren trifft den Hersteller die Pflicht seine Produkte nach Inverkehrbringen weiterhin zu beobachten, um notfalls einen Rückruf vornehmen zu können.⁷⁶

⁷¹ Vgl. ebenda, S. 141.

⁷² Vgl. den Absatz mit Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 86.

⁷³ Vgl. die letzten drei Sätze mit ebenda, S. 36.

⁷⁴ Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 141.

⁷⁵ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 141.

⁷⁶ Vgl. den Absatz mit Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 50.

Haftpflichtige Personen:

Die Klage einer geschädigten Person durch ein fehlerhaftes Produkt wird in den USA oft erfolgreich sein, da ihr ein großer Kreis an Haftpflichtigen zur Verfügung steht. So kann im Gegensatz zu Österreich jeder Hersteller, Importeur, Verteiler, Händler und der Quasi-Hersteller, in manchen Fällen auch der Zulieferer zur Haftung herangezogen werden.

Zulieferer haften jedoch nur für ihre fehlerhaften Teilprodukte. Kommt ein Fehler erst durch den Endhersteller zustande, wird die Haftung des Zulieferers ausgeschlossen. Der Quasi-Hersteller entspricht dem ‚Anscheinshersteller‘ im österreichischen Recht. Im Falle des Vertalers und des Händlers kommt eine Haftung nur dann in Frage, wenn bereits beim Inverkehrbringen ein Produktfehler vorhanden war.⁷⁷

Des Weiteren bezieht das amerikanische Recht in manchen Fällen sogar Vermieter, Franchisegeber, Leasinggeber, Lizenzgeber und viele weitere Personen in den Kreis der Haftpflichtigen mit ein, da ein bloßes Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes ausreicht.

Primär soll jedoch der Hersteller für seine defekten Produkte haften. In welchem Ausmaß der Verkäufer zum Beispiel haftet, variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat. Ein paar schließen eine Haftung komplett aus, andere manchen es von Faktoren wie der Gerichtsbarkeit des Herstellers oder seinem Insolvenzrisiko abhängig.⁷⁸

Meistens werden die Personen der Verteilerkette verklagt, die am ehesten fassbar sind, wie der Importeur, die Händler oder der Verkäufer. Es kann aber auch eine Klage gegen den ausländischen Hersteller in Betracht kommen.⁷⁹

Das amerikanische Recht kennt folgende Arten von Haftungsgrundlagen:

- **‚joint and several liability‘:**

Dieser Haftungsterminus besagt eine gesamtschuldnerische Haftung, bei dem sich der Geschädigte aussuchen kann, von wem er den kompletten Schadenersatz erstattet bekommt. Der Beklagte kann daraufhin Regressansprüche im Innenverhältnis der Verteilerkette stellen.

⁷⁷ Vgl. die letzten zwei Abschnitte mit Winkelmann, Internationale Produkthaftung (1991), S. 115f.

⁷⁸ Vgl. den Abschnitt mit Nietzer, US-Produkthaftungsrecht (2010), o.S.

⁷⁹ Vgl. den Absatz mit ebenda, o.S.

- **„several liability“:**

„Several liability“ ist heutzutage mehr verbreitet als die eben genannte Haftungsgrundlage. Dabei handelt es sich um eine quotenmäßige Haftung der Beklagten (Personen der Verteilerkette). Das heißt, jeder haftet nach seinem Grad des Verschuldens.⁸⁰

- **„market-share liability“:**

Des Weiteren kennt das amerikanische Produkthaftungsrecht die „market-share liability“, welche eine Eigenart dieses Rechtssystems darstellt. In diesem Fall kann der Hersteller nicht mehr identifiziert werden, da die fehlerhaften Produkte Substitutionsgüter sind und im Nachhinein keinem spezifischen Unternehmen mehr zugeordnet werden können. Die Haftung trifft somit alle in Frage kommenden Hersteller, die in Höhe ihrer Marktanteile haften müssen. Ob ihre Produkte tatsächlich den Schaden verursacht haben, spielt in diesem Fall keine Rolle.⁸¹

Ein Mitverschulden des Klägers kann mehrere Ausprägungen bezüglich des geforderten Schadenersatzes haben. Es kann zu einem Ausschluss des Schadenersatzes kommen, zu einer Haftungsminderung des Beklagten oder es hat keinerlei Auswirkungen auf den Schadenersatz. Das hängt jeweils von den einzelnen Bundesstaaten ab.⁸²

Verjährung:

Hier können keine konkreten Aussagen getroffen werden, da die Fristen zwischen den Bundesstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Sie können zwischen 1 bis 12 Jahren liegen und knüpfen an verschiedene Zeitpunkte an. Manche Verjährungsfristen beginnen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis über den Schaden und den Schädiger, andere ab Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes zu laufen.⁸³

⁸⁰ Vgl. die die letzten zwei Absätze mit Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 80.

⁸¹ Vgl. den Absatz mit Gildeggen, Internationale Produkthaftung (2005), S. 28.

⁸² Vgl. Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 24.

⁸³ Vgl. den Absatz mit Gtai, Recht kompakt – USA (2014), o.S.

4.2 Anspruchsgrundlagen

Im Folgenden wird auf alle drei Grundlagen des amerikanischen Produkthaftungsrechts näher eingegangen. Die durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigten Personen können sich bei Klageerhebung auf alle drei Anspruchsgrundlagen, die ‚negligence‘, ‚warranty‘ und ‚strict liability‘ stützen. Jedoch dominiert die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Sie unterscheiden sich hauptsächlich in der Beweislast, den Verjährungsfristen und dem Haftungsausschluss.

4.2.1 Fahrlässigkeit (‚negligence‘)

‚Negligence‘ ist mit der deliktischen Haftung des österreichischen ABGB vergleichbar. Dabei wird an eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Hersteller angeknüpft. Anfang des 20. Jahrhunderts beschränkte sich die Fahrlässigkeitshaftung ausschließlich auf den Vertragspartner. Jedoch erweiterte die Fallentscheidung ‚McPherson versus Buick Motor Co.‘, schon bald den Kreis der Anspruchsberechtigten. Die ‚negligence‘ umfasst somit alle Personen, die durch ein defektes Produkt zu Schaden gekommen sind.⁸⁴

Für ‚duty of care‘, die Sorgfaltspflichten gibt es keine klaren Regeln. So sagt man, dass dann eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, wenn ein sorgfältiger oder vernünftiger Hersteller in derselben Lage anders gehandelt hätte. Dies ist nur ein grober Maßstab und stellt bei komplizierten Herstellungsverfahren oft ein Problem bei der Beurteilung durch Laien dar. Deswegen werden in solchen Gerichtsverfahren regelmäßig Sachverständiger neben der Jury zur Beurteilung herangezogen.⁸⁵

Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers in Hinsicht auf Produkthaftung kann zum Beispiel eine unzureichend kontrollierte Produktionsreihe sein oder nicht vorgenommene Rückrufaktionen, trotz gemeldeter fehlerhaften Produkten.⁸⁶

Eine Sorgfaltspflichtverletzung und kausal dadurch erlittene Schäden sind Tatbestandsvoraussetzungen einer Fahrlässigkeitshaftung.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. den Absatz mit Wandt, Internationale Produkthaftung (1995), S. 119.

⁸⁵ Vgl. den Absatz mit LII, Negligence, o.S.

⁸⁶ Vgl. Out-Law, Product Liability (2011), o.S.

Beweislast:

Die Beweislast bei einer ‚negligence‘ trägt der Geschädigte. So obliegt ihm der Beweis

- einer Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Hersteller,
- des eingetretenen Schadens und
- die Kausalität, die besagt, dass der Schaden auf Grund des fahrlässigen Verhaltens eingetreten ist.

Die Rechtsprechung sieht aber einige Erleichterungen vor, die dem Kläger zugute kommen und ihm somit die Beweisführung erleichtern.⁸⁸

Schaden:

Begründet das Verhalten des Herstellers Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit, kann im Wege der ‚negligence‘ zusätzlich zum materiellen Schaden der ‚punitive damage‘ geltend gemacht werden. Reine Vermögensschäden können auf Grundlage der Fahrlässigkeitshaftung nicht geltend gemacht werden, der entstandene Schaden am Produkt selbst hingegen schon.⁸⁹

4.2.2 Gewährleistungshaftung („warranty“)

Die Gewährleistungshaftung stellt neben der ‚strict liability‘ auch eine verschuldensunabhängige Haftung dar und sollte die Lücken der deliktischen Haftung stopfen. Die ‚warranty‘ beruht auf einem Vertrag zwischen den Parteien, die Vorschriften dazu lassen sich im ‚Uniform Commercial Code‘ finden. Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Zusicherung des Verkäufers., deren Regelung sich zwischen den einzelnen Staaten auch hier erheblich unterscheidet.⁹⁰

In den 60er Jahren wurde die Haftung für Schäden, verursacht durch defekte Produkte, auf weitere Personengruppen, wie Familienangehörige erweitert. Manche Staaten verzichteten sogar auf jegliche vertragliche Bindung zwischen den Parteien.⁹¹

Die Garantiezusicherungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, der ‚implied warranty‘, auch stillschweigende Zusicherung genannt und der ‚express warranty‘, die ausdrückliche Zusicherung des Herstellers oder von weiteren Personen der Vertriebskette.

⁸⁷ Vgl. Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 133.

⁸⁸ Vgl. den letzten Absatz mit Out-Law, Product Liability (2011), o.S.

⁸⁹ Vgl. den Absatz mit Winkelmann, Internationale Produkthaftung (1991), S. 111f.

⁹⁰ Vgl. den Abschnitt mit Gildeggen, Internationale Produkthaftung (2005), S. 18f.

⁹¹ Vgl. den Abschnitt mit Wandt, Internationale Produkthaftung (1995), S. 120.

Garantiezusicherungen sind Bestandteil des Vertrages. Dabei handelt es sich bei ‚express warranties‘ meist um Versprechen des Verkäufers über bestimmte Eigenschaften des Produktes, des Weiteren zählen auch Produktbeschreibungen dazu.

Bei der ‚implied warranty‘ unterscheidet man nochmal zwischen der ‚warranty of merchantability‘ und der ‚warranty of fitness‘. Unter dem ersten Begriff versteht man die Tauglichkeit des Produktes, für dessen Zweck es bestimmt ist. Die ‚warranty of merchantability‘ ist schon von Gesetzes wegen Teil des Kaufvertrages und begründet somit eine Haftung.

Die ‚warranty of fitness‘ besagt, dass ein Produkt für vorgesehene Verwendungszwecke des Käufer geeignet ist. Eine Haftung kommt nur zustande, wenn der Verkäufer den Verwendungszweck des Käufers kannte und dieser auf das Fachwissen des Verkäufers vertraute.⁹²

Schaden:

Bei der ‚warranty‘ wird für alle Personen- und Sachschäden Ersatz geleistet. In manchen Staaten ermöglicht nur diese Anspruchsgrundlage einen Ersatz für reinen Vermögensschaden, der sich lediglich auf den Vertragspartner beschränkt. Gegenüber Dritten kommt es nur zu einer Haftung, wenn es sich um Personen- oder Verletzungsschäden handelt.⁹³

4.2.3 Gefährdungshaftung (‚strict liability‘)

Die USA hat schon früh den Bedarf einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung gesehen. Im Jahre 1944 forderte ein Richter namens Traynor aus Kalifornien eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers und zeigte die Schwächen der bisher genannten Anspruchsgrundlagen auf.⁹⁴ Es handelte sich um den Fall ‚Escola versus Coca Cola Bottling Co.‘, bei dem eine Bedienung durch die Explosion einer Coca-Cola-Flasche an der Hand verletzt wurde.

Bei der Entscheidung ‚Greenman versus Yuba Power Products‘ aus dem Jahre 1963 sprach sich Richter Traynor wieder für eine verschuldensunabhängige Herstellerhaftung aus. Daraufhin wurde diese Art von Haftung von vielen Gerichten übernommen. Diese beiden Fälle bilden den Grundbaustein der Gefährdungshaftung.⁹⁵

⁹² Vgl. die letzten zwei Absätze mit Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 115f.

⁹³ Vgl. den Absatz mit Winkelmann, Internationale Produkthaftung (1991), S. 111.

⁹⁴ Vgl. Wandt, Internationale Produkthaftung (1995), S.120.

⁹⁵ Vgl. die letzten drei Sätze mit Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S.140.

Wie bei der Produkthaftung nach europäischem Recht handelt es sich bei der ‚strict liability‘ um eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Schäden, die seine fehlerhaften Produkte verursacht haben. Zudem ist auch kein Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller notwendig, um eine Haftung des Herstellers zu begründen. Des Weiteren reicht das bloße Inverkehrbringen des defekten Produktes als Tatbestandsvoraussetzung aus.

Schaden:

Schadenersatzleistungen können in manchen Bundesstaaten um einiges höher ausfallen als im österreichischen Recht. Denn neben der Haftung für den Schaden am defekten Produkt selbst kommt auch ein immaterieller Schaden und in manchen Fällen sogar reiner Vermögensschaden in Betracht.⁹⁶ Somit werden nicht nur Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern ersetzt. Wie hoch der tatsächliche Schadenersatz ausfällt, hängt einerseits vom Recht der einzelnen Staaten und andererseits von der Beurteilung einer ‚Jury‘ ab.

Beweislast:

Der Kläger hat nur drei Punkte bei einer Gefährdungshaftung zu beweisen,

1. dass die beklagte Person das fehlerhafte Produkt in den Verkehr gebracht hat,
2. die Fehlerhaftigkeit des Produktes und
3. die Kausalität zwischen dem fehlerhaften Produkt und dem Schaden.⁹⁷

In Österreich gilt bei Punkt 1 die Beweislastumkehr. Infolgedessen muss der Beklagte den Beweis erbringen, dass er das fehlerhafte Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat.

4.3 Allgemeines und Besonderheiten im Verfahrensrecht

Das amerikanische Rechtssystem birgt einige Besonderheiten, die der europäische Raum nicht kennt. In den folgenden Punkten werden die wichtigsten Eigenarten des US-Verfahrensrechts genauer erklärt, da ihnen auch bei der Geltendmachung von Produkthaftungsfällen eine Bedeutung zukommt.

⁹⁶ Vgl. Winkelmann, Internationale Produkthaftung (1991), S. 112.

⁹⁷ Vgl. Nietzer, Produkthaftung in den USA (2010), o.S.

Die Produkthaftung ist Teil des Zivilrechts und fällt, wie oben schon erwähnt, in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Staaten. Das Zivilrecht setzt sich zusammen aus dem Bundesgesetz („Judicial Code“), dem einzelstaatlichen Zivilprozessrecht und natürlich dem Fallrecht.

Die größte Rolle in einem Zivilverfahren kommt in den USA den Parteien, deren Verhalten showähnlichen Charakter hat, zu.⁹⁸ Wer kann die „Jury“ mit besseren Beweisen und Zeugen auf seine Seite ziehen? Diese entscheidet dann über den Sachverhalt und der Schadenersatzsumme. Dem Richter kommt in 1. Instanz nur Überwachungsfunktion zu.

Im nächsten Kapitel wird auf die Zuständigkeit der Gerichte genauer eingegangen. Dieser Punkt spielt eine wichtige Rolle, da jeder Einzelstaat sein eigenes Recht hat und somit geklärt werden muss, vor welchem Gericht Ansprüche geltend gemacht werden können.

Des Weiteren unterscheiden sich zum österreichischen Recht die Zivilverfahrenskosten, die in den meisten US-Bundesstaaten viel klägerfreundlicher ausgeprägt sind.

„Punitive damages“, ein Strafschadenersatz, stellt eine weitere Eigenart dar und führt oft zu enorm hohen Schadenersatzsummen.

Beweiserhebung („pre-trial discovery“) durch die Parteien bildet einen weiteren Inhaltspunkt, auf den kurz eingegangen wird.

Als letztes werden noch die Begriffe „Class Action“ und „Jury“ erklärt, die das amerikanische System und ihre Charakteristika prägen.

4.3.1 Zuständigkeit der Gerichte

Sachliche Zuständigkeit:

Da es sich bei Produkthaftung um Zivilverfahrensrecht handelt, fällt es unter die Kompetenz der einzelnen Staaten. Der „District Court“ entscheidet in 1. Instanz. Als Berufungsinstanz ist der „Court of Appeals“ zuständig und die letzte Instanz bildet der „Supreme Court“.⁹⁹

Persönliche Gerichtsbarkeit:

Die persönliche Gerichtsbarkeit knüpft an das Territorialprinzip an. Das heißt, dass sich die Zuständigkeit nach der Anwesenheit des Beklagten richtet. Es reicht auch schon ein Bezug des Beklagten zum Forumstaat aus.¹⁰⁰

⁹⁸ Vgl. die letzten zwei Sätze mit Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 44.

⁹⁹ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 48.

¹⁰⁰ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 52.

In manchen Staaten werden als Anknüpfungspunkte der Lebensmittelpunkt für natürliche Personen und der Gründungsstaat oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Forumstaat für juristische Personen verwendet.

Andere Staaten sehen auch sogenannte ‚long-arm statutes‘ vor, bei dem schon ein minimaler Kontakt die persönliche Gerichtsbarkeit in einem anderen Bundesstaat begründet. Als Maßstab wird hierbei die Vorhersehbarkeit einer drohenden Klage verwendet.¹⁰¹

Da das Recht zwischen den einzelnen Staaten variiert, versuchen viele Kläger ihre Ansprüche an Gerichten in Bundesstaaten geltend zu machen, bei denen die Schadenersatzsumme um einiges höher ausfällt und die Pflichten des Herstellers strenger geregelt sind. Dies wird auch ‚forum shopping‘ genannt und kann durch die ‚long-arm statutes‘ begründet werden.¹⁰²

Örtliche Zuständigkeit:

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich entweder nach dem Wohnort des Beklagten oder des Klägers. Es kann aber auch das Gericht zuständig sein, an dessen Ort der Schaden eingetreten ist, oder wenn ein minimaler Kontakt des Herstellers zu einem bestimmten Bundesstaat besteht.

‚Forum non conveniens‘

Das ‚forum non conveniens‘ bietet eine Durchbrechung der Zuständigkeitsregelungen. Diese Lehre ermöglicht dem Beklagten einen ihm zu Gunsten wechselnden Gerichtsstand. Dies ist nur möglich, wenn das zuständige Gericht für den Beklagten unzumutbare Belastungen darstellt. Somit werden die ‚long-term statutes‘ wieder etwas eingeschränkt.¹⁰³

In der EU kommt entweder der Ort des Beklagten oder der Ort des Schadeneintrittes in Frage.

4.3.2 Zivilverfahrenskosten

Die Zivilverfahrenskosten sind in den USA nach deren Recht von jeder Partei selbst zu tragen. Unter die Kosten fallen die Anwalts- und Prozesskosten.

Die Prozesskosten stellen in Amerika nur einen kleinen Betrag dar und verleiten Geschädigte schnell dazu Klagen einzureichen, da die Anwaltskosten des Klägers auf Erfolgshonorarbasis

¹⁰¹ Vgl. die letzten drei Sätze mit ebenda, S. 52ff.

¹⁰² Vgl. LII, Forum shopping, o.S.

¹⁰³ Vgl. die letzten zwei Absätze mit Hay, US-Amerikanisches Recht (2011), S. 55f.

vereinbart werden können. Ansonsten werden Rechtsanwaltskosten auf Stundensatzbasis verrechnet.

Erfolgshonorare spielen im Produkthaftungsrecht eine große Rolle, da Anwälte angespornt werden möglichst hohe Schadenersatzsummen zu fordern. Außerdem unterstützt es die Klägerfreundlichkeit durch Minimierung des Kostenrisikos.¹⁰⁴

In Österreich tragen die Prozesskosten die Parteien anfangs auch selbst, jedoch wird am Ende die unterlegene Partei mit den angefallenen Kosten belastet. Dies stellt somit eine weitere Besonderheit des amerikanischen Verfahrens dar.

4.3.3 ‚Punitive Damages‘

Neben den oben genannten Schadenersatzansprüchen kann in manchen Fällen auch ein Strafschadenersatz durch die ‚Jury‘ verhängt werden, um den Beklagten zusätzlich für sein schuldhaftes Verhalten zu betrafen. ‚Punitive Damages‘ führen oft zu den unglaublich hohen Schadenersatzsummen, da es im Ermessen der Jury liegt und sie sich nach keinem Maßstab zu richten haben. Jedoch sehen ein paar Bundesstaaten bereits Haftungshöchstgrenzen vor. Eine weitere Beschränkung ist die Haftung gegenüber unbeteiligten Dritten, die laut neuerer Rechtsprechung ausgeschlossen wird.¹⁰⁵

Voraussetzung ist ein grobes, rücksichtsloses oder auch vorsätzliches Verhalten des Beklagten. Durch den Schadenersatz soll der Beklagte bestraft werden, sowie andere Hersteller abgeschreckt werden, auf die gleiche Weise zu handeln und eventuell auch mehr Sicherheit bei der Produktion ihrer Produkte walten zu lassen.¹⁰⁶

4.3.4 Beweiserhebung

Die Beweiserhebung, auch ‚pre-trial discovery‘ genannt, läuft auch unterschiedlich zum österreichischen Recht ab.

¹⁰⁴ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 60.

¹⁰⁵ Vgl. den Absatz mit ebenda, S. 150f.

¹⁰⁶ Vgl. den Absatz mit Wandt, Internationale Produkthaftung (1995), S. 128.

Darunter versteht man ein Beweisverfahren, für das die Parteien selbst zuständig sind, nicht wie in Österreich die Gerichte. Den Parteien wird die Möglichkeit gegeben sich nach der Klageerhebung Beweise von der anderen Partei zu beschaffen.¹⁰⁷ Die zur Verfügung gestellten Informationen der Gegenpartei müssen nicht Beweise selbst sein. Es reicht, wenn sie zur Beweisfindung beitragen.

Anschließend wird der Sachverhalt in der Gerichtsverhandlung durch die in der ‚pre-trial discovery‘ gesammelten Beweise untermauert.

Der gegenseitige Informationsaustausch veranlasst viele Parteien einen Vergleich zu schließen. Das liegt daran, dass beide Parteien die Möglichkeit haben, sich durch das Verfahren einen Überblick über die Sachlage zu verschaffen.¹⁰⁸ Ein Vergleich stellt auch oft eine kostengünstigere Option dar.

Ein Verstoß gegen die Informationsoffenlegung kann zu Geldstrafen führen.¹⁰⁹

Da jeder Bundesstaat sein eigenes Recht hat, variiert auch das Beweisverfahren zwischen den einzelnen Staaten.

4.3.5 ‚Class Action‘ und ‚Jury‘

Die ‚Class Action‘ stellt vor allem für kleine Schäden ein wichtiges Instrumentarium dar, Produkthaftung geltend zu machen. Diese Art von Sammelklage wurde erstmals in den 80er in den USA zugelassen.

Dabei handelt es sich um eine Sammelklage von Personen, die durch dieselben Produkte geschädigt wurden und mit Hilfe der ‚Class Action‘ diese Ansprüche in einer einzigen Klage durchsetzen können.¹¹⁰

In der heutigen Zeit ist diese Art von Massenklagen umstritten, da wie oben schon genannt eben auch kleinere Schäden eingeklagt werden können. Ohne eine ‚Class Action‘ würden die meisten Klagen abgewiesen werden. Für den Verbraucher ist das durchwegs positiv, aber es besteht die Gefahr, dass dadurch Produkthaftungsklagen missbraucht werden.

¹⁰⁷ Vgl. die letzten zwei Sätze mit Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 102.

¹⁰⁸ Vgl. die letzten vier Sätze mit Hay US-Amerikanischer Recht (2011), S. 69.

¹⁰⁹ Vgl. Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 102.

¹¹⁰ Vgl. den Absatz mit Gildeggen, Internationale Produkthaftung (2005), S. 24.

Eine weitere Besonderheit, die im Zusammenhang mit Produkthaftungsfällen in den USA erwähnt werden muss, ist die ‚Jury‘. Im deutschsprachigen Raum werden die Personen, die in einer ‚Jury‘ sitzen auch Geschworene genannt. Sie besteht aus 6-12 Personen, bei denen es sich um Laien handelt.¹¹¹

Das bedeutet über Produkthaftungsfälle in 1. Instanz entscheiden Laienrichter über die Tatfragen und die zu zahlenden Schadenersatzsummen. Laien entscheiden oft sehr subjektiv und können Sympathien zu den Klägern entwickeln. Dies führt oft zu enorm hohen Schadenersatzsummen, die aber ein Richter nach Entscheidung der ‚Jury‘ herabsetzen kann.¹¹²

5. Zusammenfassung

Das amerikanische Recht gestaltet sich durch die unterschiedlich ausgeprägten einzelstaatlichen Gesetze und das Fallsystem sehr unübersichtlich. Es lassen sich keine genaue Regelungen hinsichtlich des Produkthaftungsrechts in den USA festsetzen und variieren somit erheblich zwischen den einzelnen Staaten. Infolgedessen findet man sehr klägerfreundliche, aber auch sehr unternehmensfreundliche Staaten. Viele Unternehmen berücksichtigen das Produkthaftungsrecht der einzelnen Staaten in ihrer Entscheidung, in welchem Bundesstaat sie sich niederlassen. Das gleiche machen die Kläger bei ihrer Wahl, an welchem Gericht sie ihre Klage geltend machen wollen. Die ‚long-arm statutes‘ ermöglichen dem Kläger eine große Vielfalt, um die Gerichtsbarkeit zu begründen. Dies hat in manchen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage vieler Bundesstaaten und erschwert es klare Aussagen zu treffen.

Im Gegensatz dazu hat die EU eine Richtlinie erlassen, um das Produkthaftungsrecht in den Mitgliedsstaaten anzugleichen. Bis auf ein paar Ausnahmen ist die verschuldensunabhängige Haftung in der EU harmonisiert. Zudem schafft eine harmonisierte Rechtslage Transparenz für Verbraucher und Unternehmer.

Das amerikanische Produkthaftungsrecht stützt sich auf drei Anspruchsgrundlagen, der ‚negligence‘, ‚warranty‘ und ‚strict liability‘. In Österreich gibt es das Produkthaftungsgesetz, das auf der EG-Richtlinie 85/372/EWG gestützt ist. Neben dem PHG bestehen weitere nationale

¹¹¹ Vgl. Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 73.

¹¹² Vgl. den Abschnitt mit Bischof, Produkthaftung (1994), S. 59.

Ansprüche wie die deliktische Haftung, Gewährleistung oder Garantie. Der Verbraucher kann sich bei einem defekten Produkt nur auf eine Anspruchsgrundlage stützen.

Die größten Unterschiede im Bezug auf die Produkthaftung findet man zwischen den beiden Wirtschaftsräumen im Bereich des Schadenersatzes, der haftpflichtigen Personen und dem Verfahrensrecht.

Das amerikanische Recht erweitert den Ersatz für Schäden erheblich, so können neben den Schäden an geschützten Rechtsgütern, sogar der Schaden am Produkt selbst, als auch sogenannte ‚punitive damages‘ auf Grundlage der Produkthaftung gefordert werden. Viele ausländische Unternehmen fürchten deswegen den amerikanischen Markt, da es dadurch oft zu enorm hohen Summen an Schadenersatz kommen kann. In Österreich ist der zu ersetzende Schaden genau festgesetzt. Ein reiner Vermögensschaden, sowie Schäden am fehlerhaften Produkt selbst können nicht geltend gemacht werden. Ein Schadenersatz, der den Hersteller zusätzlich für sein verschuldensabhängiges Verhalten bestrafen soll, sieht das österreichische Recht auch nicht vor.

Der Kreis der haftpflichtigen Personen ist in den USA auch weiter gefasst. So kommen alle Beteiligten der Vertriebskette in Betracht und können zur Haftung herangezogen werden. In der EU beschränkt sich die Haftung auf den Hersteller, Importeur und den Anscheinshersteller. Nur in manchen Fällen kann es zu einer Haftung des Händlers kommen.

Das Verfahrensrecht in den USA legt die Hemmschwelle für Klagen niedriger, da dem Kläger nur geringe Kosten zukommen. Das liegt an den niedrigen Prozesskosten und der Möglichkeit den Anwalt auf Erfolgshonorar zu bestellen. Zudem sieht das amerikanische Recht ein besonderes Beweisverfahren und die ‚Class Action‘ vor. Zivilverfahrensangelegenheiten werden von einer ‚Jury‘, einem Laiengericht behandelt, die über Sachverhalt und der Schadenersatzsumme entscheiden.

Vielleicht können in Zukunft mit Hilfe des Transatlantischen Freihandelsabkommen genauere Aussagen über das amerikanische Produkthaftungsrecht getroffen werden.

6. Transatlantisches Freihandelsabkommen

“The T-TIP is intended to be an ambitious and comprehensive trade agreement that significantly expands trade and investment between the United States and the EU, increases economic growth, jobs, and international competitiveness, and addresses global issues of common concern.”¹¹³

Die Europäische Union ermöglicht den Mitgliedstaaten untereinander einen freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und vermindert somit Wettbewerbsverzerrungen. Nun sollen auch die Pforten zum amerikanischen Markt geöffnet werden.

Das in Verhandlung stehende Transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA soll Handelshemmnisse zwischen diesen beiden Wirtschaftsräumen beseitigen.

Die Barrieren lassen sich in tarifäre und nichttarifäre unterscheiden. Unter die erste Kategorie fallen vor allem Zölle und teure Mehrfachkontrollen. Jedoch stellen nichttarifäre Hemmnisse, wie überflüssige Regelungen und Investitionsbeschränkungen oft größere Kosten für Unternehmer dar. Eine Abschaffung dieser Hemmnisse hätte somit große Auswirkungen auf den Warenverkehr, sowie auf die Dienstleistungen und Investitionen zwischen der EU und den USA.

Experten erhoffen sich aus dem TTIP, das durch einen liberalisierten Handel die Wirtschaft angekurbelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Solche Prognosen auf beiden Seiten sprechen natürlich für ein Abkommen, doch gibt es auch einige Stimmen dagegen. So wird befürchtet, dass große Konzerne immer mehr an Macht gewinnen und der Verbraucherschutz in den Hintergrund rückt. Hinsichtlich des Konsumentenschutzes werden vor allem Bedenken bezüglich der Lebensmittelbranche genannt.

Eine vollständige Harmonisierung der Normen der beiden Handelsmächte steht natürlich nicht zur Debatte, trotzdem soll ein Regelungssystem entwickelt werden, das den Handel einfacher macht. Welche Auswirkungen das Abkommen konkret haben wird, kann bisher nur

¹¹³ USTR, TTIP (2014), o.S.

vermutet werden, vor allem da die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und dem amerikanischen Handelsbeauftragten im geheimen stattfinden.¹¹⁴

Im Bereich der Produkthaftung erhoffen sich hauptsächlich europäische Unternehmer positive Effekte. In den USA fällt das System der Produkthaftung meist verbraucherfreundlicher aus, als im europäischen Raum.

Besonders eine Anpassung der Produkthaftungsregelungen an europäische Verhältnisse hinsichtlich der unterschiedlichen Schadenersatzzahlungen, die im amerikanischen um ein vielfaches höher sind, könnte somit vielen europäischen Unternehmen zu Gute kommen. So könnten auch kleine bis mittelständische Unternehmer den Schritt wagen, in die USA zu exportieren, ohne gleich befürchten zu müssen eine hohe Schadenersatzzahlung leisten zu müssen. Des Weiteren wäre das Abkommen ein eventueller Anstoß für die USA ein für alle Bundesstaaten einheitliches Produkthaftungsrecht zu entwickeln und so mehr Transparenz für die Unternehmer, aber auch für die Verbraucher zu schaffen.

7. Fazit

Österreichische Unternehmen, vor allem mittelständische, fürchten bisher den Schritt auf den amerikanischen Markt. Das liegt hauptsächlich an den hohen Schadenersatzzahlungen und dass europäische Versicherungen nicht für ‚punitive damages‘ aufkommen.

Lässt sich trotzdem zur jetzigen Rechtslage ein Weg für österreichische Unternehmen finden, mit geringerem Risiko in die USA zu exportieren?

Mehrere Sicherheitsvorkehrungen können in Erwägung gezogen werden, um das Risiko in die USA zu exportieren, zu minimieren. Österreichische Unternehmen könnten ein zusätzliches Standbein in den USA aufbauen und dort eine Tochtergesellschaft gründen. Die Tochtergesellschaft hätte die Möglichkeit in den USA eine eigene Haftpflichtversicherung für Produkthaftungsklagen abzuschließen.¹¹⁵ Die Angst vor hohen Schadenersatzsummen wäre dadurch etwas abgeschwächt. Des Weiteren spielt die Wahl der Niederlassung eine Rolle, da das Produkthaftungsrecht in manchen Staaten unternehmensfreundlicher ausgeprägt ist. Das liegt an dem unterschiedlich ausgeprägten Produkthaftungsrecht der einzelnen Staaten. Jedoch kann

¹¹⁴ Vgl. die letzten drei Absätze mit European Commission, TTIP (2013), o.S.

¹¹⁵ Vgl. Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010), S. 48f.

die europäische Muttergesellschaft, als Hersteller weiterhin belangt werden, wenn die Tochtergesellschaft nicht selbst die Produkte produziert. Aus diesem Grund sollte die Produktion in die USA verlagert werden, um wirklich das Risiko zu vermindern. Das heißt, dass das europäische Unternehmen sollten nur in geringen Kontakt mit der amerikanischen Tochtergesellschaft stehen.¹¹⁶

Die interne betriebliche Sicht in den Unternehmen, sollte auch nicht unterschätzt werden. Denn in Bezug auf die Produkte spielt natürlich der Herstellungsprozess und die Qualitätssicherung eine wichtige Rolle, um Produktdefekte und die daraus resultierenden Schäden zu vermeiden.

Bei der Herstellung der Produkte ist es wichtig sich die direkten Konkurrenten anzuschauen, denn das Produkt sollte mindestens den gleichen Sicherheitsstandard des Konkurrenzproduktes entsprechen. Des Weiteren wäre hilfreich Marktforschung und die Durchführung eventueller Tests durch Dritte hilfreich, da die Sichtweise des Verbrauches bezüglich der zu erwartenden Sicherheit als Maßstab für die Fehlerhaftigkeit eines Produktes herangezogen wird.¹¹⁷ Sobald das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist, sollte weiterhin die Qualität des Produktes regelmäßig überprüft und Kundenrezessionen ernst genommen werden, um Verbesserungen vorzunehmen und im manchen Fällen Rückrufaktionen zu starten. Das Marketing spielt auch eine wichtige Rolle, da es mit dem Produkt übereinstimmen muss. Das heißt ein Produkt könnte dann schon als fehlerhaft eingestuft werden, wenn die Werbung Produkteigenschaften verspricht, die nicht gegeben sind.¹¹⁸

Letztendlich kann man daraus schließen, dass es nicht ausreicht, ein bis dato sicheres Produkt in den Verkehr zu bringen, sondern die Unternehmensführung sollte ständig an Nachbesserungen arbeiten. Das liegt auch an der sich immer weiter entwickelnden Gesellschaft und Technik. In Österreich gibt es zum Beispiel einen Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken, doch viele US-Bundesstaaten sehen diesen Ausschluss im Produkthaftungsrecht nicht vor.

Es gibt Methoden, die das Risiko in die USA zu exportieren, vermindern. Vor allem die Unternehmensführung kann Produktfehler vermeiden, in dem sie das Qualitätsmanagement und die Sicherheitsprüfung ständig optimiert.

¹¹⁶ Vgl. die letzten drei Sätze mit IHK, US – Produkthaftung (2013), S. 3.

¹¹⁷ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 3f.

¹¹⁸ Vgl. die letzten zwei Sätze mit ebenda, S. 5.

8. Quellenverzeichnis

Bücher:

Bischof, Produkthaftung (1994)

Bischof, P.: Produkthaftung und Vertrag in der EU. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten im Produkthaftungsrecht der Europäischen Union, Band 13, Zürich 1994.

Bydlinski, Privatrecht (2014)

Bydlinski, P.: Grundzüge des Privatrechts. Für Ausbildung und Praxis, 9., aktualisierte Aufl., Wien 2014.

Hay, US-Amerikanisches Recht (2011)

Hay, P.: US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl., München 2011.

Kolba/Lehofer, Konsumentenrechte (2002)

Kolba, P. / Lehofer, H.-P.: Ihre Rechte als Konsument. Gewährleistung neu – Vertragsfallen und Rücktrittsrechte – Produkthaftung und Schadenersatz – E-Commerce und Fernabsatz, 2., neubearb. Aufl., Wien 2002.

Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht (2008)

Perner, S. / Spitzer, M. / Kodek, G.E.: Bürgerliches Recht. Lernen – Üben – Wissen, 2. Aufl., Wien 2008.

Pöttler, Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung (2001)

Pöttler, G.: Vergleichende Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung in europäischen Mitgliedsstaaten. Anhand ausgewählter Beispiele der Pauschalreise-, Timesharing- und Produkthaftungsrichtlinie, Bd. 11, Frankfurt am Main 2001.

Wagener/Geissl, Produkthaftung Deutschland – USA (2010)

Wagener, M. / Geissl K. E.: Produkthaftung Deutschland – USA von A – Z. 450 Stichwörter für den internationalen Geschäftsverkehr und den Verbraucherschutz, 2. Aufl., München 2010.

Wandt, Internationale Produkthaftung (1995)

Wandt, M.: Internationale Produkthaftung, Heidelberg 1995.

Welser, Bürgerliches Recht (2007)

Welser, R.: Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band II Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 13., neubearb. Aufl., Wien 2007.

Winkelmann, Internationale Produkthaftung (1991)

Winkelmann, T.: Produkthaftung bei internationaler Unternehmenskooperation. Außen- und Innenhaftung nach deutschem, französischem und US-amerikanischen Recht sowie nach internationalem Privatrecht, Bd. 52, Berlin 1991.

Internet:**Caof, McDonald's (o.J.)**

Consumer Attorney of California, The McDonald's Hot Coffee Case, URL: <https://www.caoc.org/?pg=facts> (20.6.2014).

European Commission, TTIP (2013)

European Commission: Transatlantic Trade and Investmentpartnership. Questions and Answers, URL: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/questions-and-answers/index_de.htm (10.6.2014).

Europe Direct, EU-Recht (2010)

Europe Direct: Die Richtlinie, URL: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/decisionmaking_process/114527_de.htm (5.6.2014).

IHK, US – Produkthaftung (2013)

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Produkthaftung und Zivilverfahren in den USA, URL: http://www.stuttgart.ihk24.de/international/Internationales_Wirtschaftsrecht/Rechtsinformationen_zu_einzelnen_Laendern/967620/Produkthaftung_USA.html (22.6.2014).

Gildeggen, Internationale Produkthaftung (2005)

Gildeggen, R.: Internationale Produkthaftung, Pforzheim 2005, URL: <https://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/PforzheimerBeitraege/Documents/Nr119.pdf> (12.6.2014).

Gtai, Recht kompakt – USA (2014)

German Trade and Invest: Recht kompakt – USA, URL: <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=996618.html> (16.6.2014).

LII, Forum shopping (o.J.)

Legal Information Institute, Forum shopping, URL: http://www.law.cornell.edu/wex/forum_shopping (22.6.2014).

LII, Negligence (o.J.)

Legal Information Institute, Negligence, URL: <http://www.law.cornell.edu/wex/negligence> (22.6.2014).

Metzler et al., Produkthaftung EU (2003):

Metzler et al.: Die Produkthaftung in der Europäischen Union. Ein Bericht für die Europäische Kommission, Februar 2003, URL: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/goods/docs/liability/studies/lovells-study_de.pdf (31.5.2014).

Nietzer, Produkthaftung in den USA (2010)

Nietzer, W. M.: Produkthaftung in den USA. Kurzübersicht Teil 1, URL: <http://www.usarecht.de/2010/08/produkthaftung-in-den-usa-kurzubersicht-teil-1/> (16.6.2014).

Nietzler, US-Produkthaftungsrecht (2010)

Nietzler, W. M.: US-Produkthaftungsrecht, URL: <http://www.anwalt24.de/beitraege-news/fachartikel/us-produkthaftungsrecht> (14.6.2014).

Out-Law, Product liability (2011)

Out-Law, Product liability for negligence, URL: <http://www.out-law.com/topics/commercial/supply-of-goods-and-services/product-liability-for-negligence/> (22.6.2014).

Retroreport, Coffee Case (2013)

Retroreport: Taking the Lid Off the McDonald's Coffee Case, URL: <http://retroreport.org/taking-the-lid-off-the-mcdonalds-coffee-case/> (20.6.2014).

USTR, TTIP (2014)

United States Trade Representatives: U.S. Objectives, U.S. Benefits in the Transatlantic Trade and Investment Partnership: A detailed View, URL: <http://www.ustr.gov/about-us/press-office/press-releases/2014/March/US-Objectives-US-Benefits-In-the-TTIP-a-Detailed-View> (10.6.2014).

Gesetze:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), BGBl 1811/946 idF BGBl I 2012/68

Produkthaftungsgesetz (PHG), BGBl 1988/99 idF BGBl I 2001/98

EU – Richtlinie 85/374/EWG, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31985L0374:de:HTML> (20.5.2014).